

Schuld und Strafvollzug

Autor(en): **Müller-Dietz, Heinz**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Reihe Kriminologie / Schweizerische Arbeitsgruppe für Kriminologie = Collection criminologie / Groupe suisse de travail de criminologie**

Band (Jahr): **1 (1987)**

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-1051063>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

SCHULD UND STRAFVOLLZUG

Heinz Müller-Dietz

I. EINFÜHRUNG

Das Thema mag uns janusköpfig erscheinen. Auf der einen Seite kann man sich fragen, was ein vorrangig an spezialpräventiven Zielsetzungen orientierter Strafvollzug mit dem weiten Problemfeld der Schuld zu tun hat. Auf der anderen Seite verweist ja gerade die Tatsache der Strafverbüßung auf die Schuld des Verurteilten, stellt diese also einen Zusammenhang zwischen dem richterlichen Urteil und dem Strafvollzug¹ her. Indessen ist damit noch keineswegs ausgemacht, was Schuld im Strafvollzug und für diesen rechtlich und praktisch bedeutet. Vielmehr beginnen die eigentlichen Fragen² dort, wo für einen oberflächlichen, populären Umgang die einschlägige Diskussion oft zu enden pflegt - ebenso wie ein in mehrfacher Hinsicht irreführender Sprachgebrauch die Annahme nahelegen könnte, die Straftat sei bereits durch das richterliche Urteil in jedem Sinne des Wortes gesühnt.

Für die nüchtern-pragmatische Denkweise des Schweizers scheint unser Thema wenig ergiebig, jedenfalls nicht jenes Gewicht zu haben, das ihm zumindest Teile der deutschen Doktrin beimessen. Zwar wurde und wird immer wieder die Frage ventiliert, wie es um Schuldeinsicht, Schuldgefühl

und Sühnebereitschaft des Straffälligen eigentlich bestellt sei. So merkte etwa Dukor 1969 an, der "Mehrzahl der Täter" fehle ein echtes Sühnebedürfnis³. Er leitete aber daraus gerade die Verpflichtung des Strafvollzugs ab, Schuldgefühl und Sühnebedürfnis nach Kräften zu wecken und zu fördern⁴. Freilich habe der Strafvollzug nicht schon dann seine spezialpräventive Aufgabe der Rückfallverhütung verfehlt, wenn jene Schuldverarbeitung ausbleibe; denn der Straftäter könne ja auch aus anderen Gründen (Antrieben oder Motiven) die Begehung weiterer Straftaten unterlassen⁵.

Damit setzte Dukor im Grunde jenen - mehr oder minder realistischen - Akzent, der bereits die Regelung in Art.37 des schweizerischen StGB kennzeichnet. Wenn es dort heißt, daß der Vollzug der Freiheitsstrafen "erziehend auf den Gefangenen einwirken und ihn auf den Wiedereintritt in das bürgerliche Leben vorbereiten" solle, dann ist damit in traditioneller Sprache zum Ausdruck gebracht, was Riklin kürzlich wieder mit dem Hinweis umrissen hat, "das primäre Strafvollzugsziel" bestehe ja darin, "zukünftige Delinquenz zu verhindern"⁶. Das schließt gewiß die Vermittlung sozialer Verantwortung, von Einsicht in die Regeln gesellschaftlichen Zusammenlebens nicht aus, ist aber doch relativ fern davon, dem Strafvollzug zu Zwecken der Abschreckung oder Indoktrinierung das Schuld-Sühne-Konzept i.S. der deutschen Strafrechtsdoktrin⁷ überzustülpen.

Daß die Frage nach der Bedeutung der Schuld im Strafvollzug leicht Mißverständnisse weckt, zu Be- statt zu Erkenntnissen herausfordert, zeigt gerade die deutsche Auseinandersetzung damit, die wir seit den 70er Jahren konstatieren können. Zwar hatte eine Zeitlang der Eindruck vorgeherrscht, als spiele jene Frage weder für das Vollzugsrecht noch für die Vollzugspraxis eine wesentliche Rolle⁸; hatte man die Schuld doch von jeher in erster Linie als Problem der richterlichen Strafzumessung angesehen. Indessen hat dieser Ein-

druck offensichtlich getrogen. Nunmehr treten erneut Aspekte des Schuldausgleichs und der Schuldverarbeitung teils als normative Vorgaben für die Zweckbestimmung des Strafvollzugs, teils als Maximen der Vollzugsgestaltung ins Blickfeld. Dabei steht außer Zweifel, daß die Schuld- und Tatschwere zunächst einmal das Strafmaß, also die Dauer einer verhängten Freiheitsstrafe, bestimmt. Darüber hinaus werden jedoch das Gewicht der Schuld und die Bedeutung der Tat verschiedenen Orts nicht allein als maßgebende Größen im Rahmen der Strafbemessung, sondern auch als - zusätzliche - Kriterien für die inhaltliche Orientierung des Vollzugshandelns begriffen. Das markanteste Beispiel hierfür bildet die Berücksichtigung der (besonderen) Schuldschwere bei der Entscheidung über den Hafturlaub im Fall (lebens-) langer Freiheitsstrafen nach deutscher Vollzugs- und Gerichtspraxis⁹.

Aber auch darüber hinaus scheint in der Praxis der Schuldgedanke an Boden zu gewinnen. In diesem Sinne legt z.B. das OLG Nürnberg den Grundsätzen, welche die Rechtsprechung "zur Berücksichtigung des Unrechts- und Schuldgehalts der Tat bei Entscheidungen über die Beurlaubung von Strafgefangenen mit lebenslangen Freiheitsstrafen" entwickelt hat, "allgemeine Bedeutung" bei¹⁰. "Da die erfolgreiche Wiedereingliederung in die Rechtsgemeinschaft (auch) von der 'Schuldverarbeitung' durch den Gefangenen abhängt, lassen sich im Vollzug resozialisierende Maßnahmen ohne Berücksichtigung von Art und Maß des Verschuldens beim Täter sinnvoll gar nicht treffen."¹¹

Indessen verbergen sich hinter dem Thema mehr als solche manchem eher ephemere erscheinende Fragestellungen. Es geht auch nicht nur um eine bloß akademische, theoretische Frage, welche die Praxis überhaupt nicht berührt - wengleich schon nachdenklich stimmt, daß sich jene Diskussion in der von begriffsjuristischen und scholastischen Überlegungen nicht ganz freien deutschen Theorie mehr als andernorts einer gewissen Beliebtheit erfreut. Vielmehr läßt sich zeigen, daß

dahinter Grundfragen des Strafrechts und des Strafvollzugs stehen, die über die konkreten Anlässe, welche die Erörterungen ausgelöst haben, weit hinausgehen. Der Sache nach bündelt das Thema gleichsam eine ganze Reihe unterschiedlicher, wenngleich inhaltlich zusammenhängender Probleme:

1. Bilden die spezialpräventiven Zielsetzungen der Verhinderung weiterer Straftaten und des Schutzes der Allgemeinheit vor kriminellem Verhalten (während des Vollzugs) die einzigen Vollzugsaufgaben oder sind daneben auch allgemeine Strafzwecke - wie etwa Schuldausgleich (Vergeltung) und Generalprävention - zu berücksichtigen?
2. Sind diese allgemeinen Strafzwecke jedenfalls bei bestimmten Entscheidungen, so namentlich solchen, welche die Aufrechterhaltung des Freiheitsentzugs berühren, ergänzend, korrigierend heranzuziehen?
3. Welche Bedeutung kommt der Schuldeinsicht des Verurteilten für dessen Behandlung und prognostische Beurteilung im Strafvollzug zu?
4. Ist es aus Gründen der Rückfallprophylaxe sinnvoll, ja geboten, Schuldeinsicht und Sühnebereitschaft des Gefangenen zu fördern?
5. Was bedeutet der Topos "Schuldverarbeitung" für die Behandlung des Gefangenen und die Gestaltung des Vollzugs im Einzelfall?
6. Welche Relevanz kommt der Berücksichtigung von Gesichtspunkten des Schuldausgleichs (der Vergeltung) und der Generalprävention im Strafvollzug für die Allgemeinheit zu?

II. STRAFZWECKE UND VOLLZUGSAUFGABEN IN STRAFRECHTLICHER HINSICHT UND KRIMINALPOLITISCHER HINSICHT

Die Frage, ob in die Zielsetzungen und -vorgaben des Strafvollzugs über die spezialpräventiven¹² hinaus allgemeine Strafzwecke eingehen, betrifft wesentlich das Selbstverständnis des Vollzugs, die Festlegung und Interpretation

seiner Aufgaben. Sie weist verschiedene Aspekte auf. Von Bedeutung sind namentlich strafrechtsdogmatische, kriminalpolitische und kriminologische Gesichtspunkte, die sich freilich nicht immer und ohne weiteres voneinander trennen lassen, sondern sich vielmehr in erheblichem Umfange überschneiden.

In dogmatischer Hinsicht stehen normative Überlegungen im Vordergrund, die vor allem auf hermeneutische und strafrechtssystematische Fragestellungen zielen. Wo, wie in der Schweiz und in der Bundesrepublik Deutschland, das geltende Straf- oder Strafvollzugsrecht dem Strafvollzug ausdrücklich spezialpräventive Aufgaben - und keine anderen - zuweist¹³, bleibt unter hermeneutischem Vorzeichen eigentlich kein Raum mehr für die Einbeziehung weiterer Strafzwecke¹⁴. Ein Auslegungsproblem stellt sich allerdings insofern, als man fragen kann, ob die einschlägige Regelung abschließenden Charakter hat oder nicht. Wollte man dem im einzelnen nachgehen, müßte man sich mit dem überlieferten Kanon juristischer Auslegungsregeln und deren Problematisierung durch die neuere Hermeneutik auseinandersetzen. Gleichwohl scheint mir *de lege lata* das Ergebnis einer solchen Prüfung relativ klar.

Eine andere, davon zu unterscheidende Frage ist das Problem der Systemkonkordanz oder -konsistenz, das auf eine mehr oder minder starke Übereinstimmung der Vollzugsaufgaben mit den allgemeinen Strafzwecken zielt¹⁵. Dahinter steht der Gedanke, daß die strafrechtliche Verbrechenskontrolle, genauer: die Strafrechtspflege in ihren sämtlichen Ausprägungen und Erscheinungsformen im Hinblick auf den Rechtsgüterschutz im wesentlichen dieselben Aufgaben wahrzunehmen habe, so daß im Blickwinkel spezifischer Funktionen zwischen den einzelnen Instanzen - Strafverfolgungsbehörden, Strafrichter, Strafvollzug - nicht unterschieden werden könne. Natürlich verbirgt sich hinter diesem Ansatz die Befürchtung, daß die Wirksamkeit der Strafrechtspflege Schaden leiden

könne, etwa weil die verschiedenen Instanzen nicht mehr an einem Strang ziehen, auseinanderdriften könnten.

Freilich ist es der Sache nach nie gelungen, ein in sich schlüssiges theoretisches Konzept zu entwickeln, das die unterschiedlichen Strafzwecke in einer allseits akzeptierten Weise zu einem konsistenten System vereinigen, sie harmonisieren, miteinander aussöhnen würde. Die Verlegenheiten der sog. Vereinigungstheorien, die ja gerade aus dem Versuch resultieren, heterogene, ja widersprüchliche Zwecke auf einen Nenner zu bringen, belegen dies nur allzu deutlich.

Konflikte zwischen verschiedenen Strafzwecken können immer wieder entstehen¹⁶. Nicht selten sind unbedingte Freiheitsstrafen unter Gesichtspunkten sozialer Eingliederung des Verurteilten überhaupt problematisch oder wenigstens zu lang. In Einzelfällen können sie auch einmal zu kurz sein. Generalpräventive Aspekte entscheiden in der Regel über Ob und Dauer des Freiheitsentzugs. Die Möglichkeiten, daran aus spezialpräventiven Gründen Korrekturen in Form der bedingten Entlassung oder der Aussetzung des Strafrestes vorzunehmen, halten sich in relativ engen zeitlichen Grenzen. Rückfall und schwere(re) Delinquenz bilden gleichsam die klassischen Prototypen für die Dominanz generalpräventiver Zwecke.

In Wahrheit werden Brüche und Inkonsistenzen nicht erst durch die Unterscheidung und Trennung von allgemeinen Strafzwecken und besonderen Vollzugsaufgaben hervorgebracht; sie sind vielmehr bereits in dem Umstand begründet, daß eben schon auf der strafrechtlichen Ebene heterogene Zielsetzungen verfolgt werden, denen je nach Fallgestaltung unterschiedliches Gewicht beigelegt wird. Diese Konflikte sind natürlich auch dem Strafvollzug immanent¹⁷; hat er doch - namentlich bei Entscheidungen über Vollzugslockerungen i.w.S. - im Rahmen und unter dem Vorzeichen verschiedener Gesichtspunkte der Spezialprävention, der sozialen Eingliederung auf der einen Seite und des Schutzes der Allge-

meinheit auf der anderen Seite, Chancen und Risiken jeweils gegeneinander abzuwägen.

Wenn sich überhaupt ein gewisser gemeinsamer Nenner hat finden lassen, dann allenfalls der, daß Repression, also Schuldausgleich oder Vergeltung, kein Selbstzweck, sondern nur Mittel zur Verfolgung general- und/oder spezialpräventiver Ziele sein dürfe. Die Kurzformel, die sich insoweit in der deutschen Strafrechtspraxis durchgesetzt hat, lautet denn auch: Repression ist nur zulässig, wenn und soweit präventive Bedürfnisse dies gebieten¹⁸.

Es kommt hinzu, daß den verschiedenen kriminalrechtlichen Sanktionsformen ambulanter und stationärer Art - im Blickwinkel der einzelnen Strafzwecke - unterschiedliche Leistungsqualität zukommt¹⁹. Die Geldstrafe kann die Allgemeinheit vor dem gefährlichen Täter nicht schützen; dies können nur unbedingte Freiheitsstrafen und freiheitsentziehende Maßnahmen oder Maßregeln. Umgekehrt scheinen die Chancen der Rückfallprophylaxe - um den problematischen Begriff der Resozialisierung zu vermeiden - zu steigen, je mehr sich der Freiheitsentzug in seiner konkreten Gestalt ambulanten Sanktionsformen wie etwa dem bedingten Strafvollzug (mit Schutzaufsicht) oder der Strafaussetzung zur Bewährung annähert; dafür spricht etwa das Beispiel des Freigangs (i.S. des deutschen Strafvollzugsrechts). Man braucht also nicht auf die umstrittene Stufentheorie, die der Strafandrohung (durch Gesetz), der richterlichen Strafverhängung und dem Strafvollzug je verschiedene Aufgaben zuweist²⁰, zurückzugreifen, um zu einer funktionalen Differenzierung zu gelangen, die unter straftheoretischen Gesichtspunkten zu unterschiedlichen Akzentsetzungen führt.

Damit ist zugleich die kriminalpolitische Frage nach der Relevanz verschiedener Zuordnungen der Strafzwecke zu den einzelnen Instanzen der strafrechtlichen Sozialkontrolle beantwortet. Natürlich liegt der Gedanke nahe, daß die Tätigkeit der Instanzen im Interesse der gemeinsamen Auf-

gabe auf Zusammenarbeit hin angelegt sein müsse, daß der Staat nicht mit der einen Hand nehmen dürfe, was er mit der anderen gebe. Doch was bedeutet dies konkret?

Soweit der Strafvollzug nicht ausschließlich auf das Mittel der Ein- und Abschließung des Gefangenen zum Schutz der Allgemeinheit setzt, läßt sich eben nicht ausschließen, daß im Einzelfall Vollzugslockerungen i.w.S. zu Straftaten mißbraucht werden und Strafverfolgungsbehörden erneut auf den Plan treten müssen. Ebenso wenig können von vornherein generalpräventive "Fernwirkungen" (Schüler-Springorum) einer bestimmten Gestaltung des Vollzugs gänzlich ausgeschlossen werden - und sei es nur in dem Sinne, daß der Öffentlichkeit der Strafvollzug als unangemessen mild oder liberal oder umgekehrt als übertrieben hart oder rigide erscheint. Diese Probleme lassen sich jedenfalls nicht mit dem Kunstgriff einer Harmonisierung allgemeiner Strafzwecke und besonderer Vollzugsaufgaben aus der Welt schaffen²¹. In Wahrheit stellt er eine Scheinlösung dar, die von der Abwägung der verschiedenen Gesichtspunkte gerade nicht entbindet.

III. VOLLZUGSPRAKTISCHE UND KRIMINOLOGISCHE ASPEKTE DES SCHULDGEDANKENS

Der eigentliche Schwerpunkt der Problematik liegt nach alledem weniger im dogmatischen als vielmehr im vollzugspraktischen und damit empirischen Bereich. Die Frage ist zum einen, was das Vorhandensein oder Fehlen von Schuldeinsicht beim Gefangenen für das Vollzugshandeln tatsächlich (und rechtlich) bedeutet. Die weitere Frage zielt auf die Auswirkungen, die eine bestimmte Gestaltung des Strafvollzugs für Einstellung und Verhalten der Allgemeinheit hat. Beide Aspekte lassen sich nur idealtypisch voneinander trennen; in der sozialen Wirklichkeit erweisen sie sich als ein

komplexes Gefüge von Wechselwirkungen, individual- und sozialpsychologischen Zusammenhängen. Freilich stoßen wir hier, soweit es um die Erfassung, Beschreibung und Analyse empirischer Sachverhalte geht, rasch an die Grenzen unserer Kenntnis und Erkenntnis.

Auf der individualpsychologischen Ebene stehen die Fragen nach Inhalt und Bedeutung von Schuldgefühlen und Schuld-einsicht des Gefangenen im Vordergrund der Betrachtung²². Dabei empfiehlt es sich, die Begriffe "Schuldgefühl" und "Schuldeinsicht" auseinanderzuhalten²³. Sie sind keineswegs deckungsgleich. Schuldgefühle kann ein Straftäter entwickeln, weil er sich seiner Schuld - etwa gegenüber dem Deliktsoffer -, seines Versagens gegenüber den Anforderungen der Rechtsordnung bewußt (geworden) ist. Sie beruhen dann auf Schuldeinsicht, auf der Erkenntnis, daß man durch die Tatbegehung Schuld auf sich geladen hat, dafür einstehen, die Tat verantworten muß. In diesem Sinne zeigt etwa Reue Schuldgefühl an. Sie spielt bekanntlich in Gestalt tätiger Reue oder Schadenswiedergutmachung eine Rolle im Rahmen der Strafzumessung.

Auch im Strafvollzug kann sich diese Schuldeinsicht i.S. einer selbstverantwortlichen Übernahme der Schuld und der Befreiung vom Schuldenerlebnis durch praktisches Handeln äußern, so etwa, wenn ein Gefangener durch eigene Leistung - z.B. durch Bemühungen um Schadenswiedergutmachung - seine Tat sühnen will. Darin stecken dann zwei Komponenten, eine individualpsychologische, die im Versuch besteht, mit sich selbst ins Reine zu kommen, und eine sozialpsychologische, die der Aussöhnung mit dem Verletzten, vielleicht sogar mit der Rechtsgemeinschaft, gilt.

Schuldgefühle können aber auch neurotischen Ursprungs oder Charakters sein. Dies ist dann der Fall, wenn Anlaß für sie nicht ein schuldhaftes Handeln, etwa eine Straftat, sondern ein letztlich nicht vorwerfbares Verhalten ist, oder wenn das subjektive Erleben von Schuld in mehr oder minder

krassem Mißverhältnis zum objektiven Gehalt der Tat steht. Fraglos bildet echte Schuldeinsicht, gar noch Sühnebereitschaft, eine prosoziale Einstellung, die prognostisch günstig zu bewerten ist und deshalb von der Anstalt nach Kräften gefördert werden sollte. Dies gilt vor allem im Hinblick auf die Mitwirkung des Gefangenen im Vollzug und damit an den Maßnahmen, die seiner sozialen Eingliederung dienen. In der Tendenz verringert jedenfalls eine solche Haltung die Gefahr eines Rückfalls. Der Gefangene, der sich seiner sozialen Verantwortlichkeit und Verantwortung bewußt ist oder wird, bietet also allemal positive Einwirkungs- und Ansatzmöglichkeiten.

Die entscheidende Frage ist daher, was daraus für die Vielzahl derjenigen Insassen folgt, die weder Schuldeinsicht noch Sühnebereitschaft - etwa in Form tätigen Handelns - erkennen lassen. Dahinter verbergen sich gleich mehrere Probleme. Zunächst einmal sind häufig die wahren Einstellungen des Strafgefangenen zu Tat und Schuld nicht oder nur unzureichend bekannt. Was auf Grund von Explorationen, psychologischen Tests und anderen Erhebungen, die im Rahmen der Persönlichkeitserforschung stattfinden, mehr oder minder feststeht, sind einschlägige verbale Bekundungen oder andere Indizien, die gewisse, aber keineswegs zuverlässige Schlüsse auf die innere Haltung des Gefangenen zulassen. Oft genug - gerade beim Vollzug kürzerer Freiheitsstrafen - fehlt es sogar an solchen oberflächlichen Anhaltspunkten.

Wer wegen dieser häufig unzulänglichen Kenntnis innerer Einstellungen eine intensivere Erforschung der Täterpersönlichkeit fordert, stößt auf wenigstens zwei Probleme. Ein erstes bildet das methodische, erkenntnispraktische Problem des Zugangs zu derartigen internen, in der Täterpsyche und Persönlichkeit wurzelnden Tatsachen. Schon das Gericht tut gut daran, in diesen inneren und überaus sensiblen Bereich nicht weiter einzudringen, als - etwa auf psychologischer Grundlage - im Rahmen der Beweisaufnahme

für die Zwecke der Strafzumessung faß- und sichtbar gemacht werden kann. Damit verbindet sich ein weiteres persönlichkeitsrechtliches Problem. So gibt es fraglos verfassungsrechtliche Schranken, die aus guten Gründen eine totale Ausforschung der Intimsphäre, des internen Bereichs der Persönlichkeit verbieten - ganz abgesehen davon, daß der Strafvollzug hierzu fachlich und personell wohl gar nicht in der Lage wäre. Wir müssen uns insoweit bescheiden - wenngleich immer noch weniger als es derzeit in der Vollzugspraxis der Fall ist oder sein mag.

Die Theorie konstatiert häufig Mängel der Persönlichkeitsforschung in den Anstalten. Die Kritik jedenfalls der deutschen Vollzugspraxis hingegen gilt oft genug einem anderen Phänomen. Beklagt wird namentlich ein verbreiteter Mangel an Bereitschaft Gefangener zur Mitarbeit am Vollzug - ganz zu schweigen vom vielfachen Fehlen echter Schuld- einsicht und Sühnebereitschaft. Gewiß sind die Verhältnisse im Strafvollzug keineswegs immer dazu angetan, ein Bewußtsein sozialer Verantwortung zu entwickeln und zu praktizieren; schon die Rahmenbedingungen vor allem des geschlossenen Vollzugs wirken sich insoweit eher kontraproduktiv aus²⁴. Aber neben jenen situativen Momenten spielen jedenfalls bei Straftätern mit krimineller Karriere nicht selten persönlichkeitspezifische und biographische Defizite eine Rolle, welche die Gewissensbildung und die Entstehung eines Verantwortungsbewußtseins beeinträchtigten, wenn nicht gar verhinderten. "Manches spricht dafür, daß hier durchaus - unbewußte - Schuldgefühle und Sühnebedürfnisse vorhanden sind, die aber durch die erlittenen Deformationen verschüttet oder verdrängt sind (und im Idealfall durch den therapeutischen Prozeß aufgedeckt und bewußt gemacht werden können)."²⁵ Was hier also so häufig vermißt wird, müßte dem Gefangenen auf dem Weg eines sinnvollen Umgangs erst einmal (als Manko) verständlich gemacht werden - was im Hinblick auf lebensgeschichtliche Vorbelastungen und die Be-

dingungen des zwangsweisen Freiheitsentzugs eine ebenso anspruchsvolle wie schwierige Aufgabe darstellt.

Schuldeinsicht und Sühnebereitschaft bilden zwar günstige Vorbedingungen für eine spätere kriminalitätsfreie Lebensführung. Aber sie sind keine notwendigen Voraussetzungen dafür²⁶. Bekanntlich können auch andere Gründe von der Begehung weiterer Straftaten abhalten - und wenn es nur die allmählich gewonnene Überzeugung ist, daß sich Straftaten nicht auszahlen. Der Strafvollzug hätte sein Ziel schon erreicht, wenn er in diesem Sinne dazu beigetragen hätte, daß ein Verurteilter nicht mehr rückfällig wird²⁷.

Freilich greift § 2 Satz 1 des deutschen Strafvollzugsgesetzes noch höher, wenn er den Vollzug dazu verpflichtet, darauf hinzuwirken, daß der Straffällige nach seiner Entlassung "in sozialer Verantwortung" ein Leben ohne Straftaten führt. Aber mit dieser idealen Zielsetzung trägt das Gesetz nur der Erfahrung Rechnung, welchen gleichsam "überschießenden" Aufwandes es angesichts der Bedingungen des Strafvollzugs und seiner Insassenstruktur bedarf, um auch nur gewisse, bescheidene Annäherungen an das reale Ziel zu erreichen²⁸.

Vermittlung und Förderung sozialer Verantwortung obliegen dem Vollzug - übrigens auch im Eigeninteresse - schon im Hinblick auf ein sinnvolles Zusammenleben in der Anstalt²⁹. Erst recht stellt sich diese Aufgabe zur Vorbereitung auf das spätere Leben des Straffälligen in Freiheit. Der Vollzug hat also entsprechende Trainings- und Erprobungsmöglichkeiten zu bieten, soziale Lernprozesse in die Wege zu leiten. Natürlich kann er hierfür nur gewisse Voraussetzungen schaffen. Ob er sein Ziel erreicht, steht jedenfalls nicht allein bei ihm. Dies gilt auch für weitergehende Bemühungen, die auf Verarbeitung der Schuld gerichtet sind.

In der deutschen Rechtsprechung haben Begriff und Sache der Schuldverarbeitung eine gewisse Beachtung gefunden. Freilich hat sie im einzelnen nicht präzisiert, was darunter

zu verstehen ist. Tatsächlich verbinden sich mit jenem Begriff unterschiedliche Konnotationen. Schuldverarbeitung kann bedeuten, daß der Gefangene versucht, mit dem Problem seiner Schuld fertig zu werden, das ihn belastet. Hierbei kann - und soll - ihm die Anstalt behilflich sein. Grenzen für solche Unterstützung zeichnen sich vor allem dort ab, wo es um die innerseelische Bewältigung des Schuldproblems geht. Letztlich handelt es sich hier um schwierige psychische und therapeutische Prozesse, die entsprechenden Sachverstand, Behutsamkeit und Geduld erfordern. Mehr vermag die Anstalt in jenen Fällen zu tun, in denen der Gefangene ein äußeres, sichtbares Zeichen der Versöhnung - etwa in Form der Schadenswiedergutmachung - setzen will.

Von solchen Bemühungen ist das Bestreben der Anstalt zu unterscheiden, durch Vorenthaltung von Vollzugserleichterungen oder -lockerungen auf den Gefangenen motivierend einzuwirken - etwa, um ihn zur Mitarbeit in seinem eigenen wohlverstandenen Interesse zu bewegen³⁰. Eine derartige Praxis fußt vielfach auf der - als solche nicht immer reflektierten - Theorie des sog. Leidensdrucks, die darauf abzielt, durch restriktive, wenn nicht gar repressive Maßnahmen Einstellungs- und Verhaltensänderungen beim Gefangenen herbeizuführen. In welchen Fällen und unter welchen Voraussetzungen jenes Vorgehen tatsächlich ein geeignetes Mittel zur Förderung eines sozialen Lernprozesses ist, ist pädagogisch wie therapeutisch umstritten³¹. Jedenfalls erscheint es im Falle allgemeiner und unterschiedsloser Anwendung eher problematisch, weil es dann nicht selten ein bloß äußeres Anpassungsverhalten statt der Entwicklung selbständiger, eigenverantwortlicher Persönlichkeiten begünstigt.

Freilich hat ein solches Vorgehen eine sowohl vollzugspraktische als auch -theoretische Seite, die sich namentlich in den Erfahrungen der letzten Zeit herauskristallisiert hat³². In vollzugspraktischer Hinsicht erweist es sich

als lästig und unzweckmäßig, daß Gefangene mit längeren Freiheitsstrafen häufig schon relativ früh Anträge auf Gewährung von Vollzugslockerungen und Hafturlaub stellen. Können die Anstalten in solchen Fällen auf die Tat- und Schuldschwere als Hinderungsgrund verweisen, dann ersparen sie sich eine eingehendere Auseinandersetzung mit Persönlichkeit, sozialem Umfeld des Gefangenen sowie mit u.U. recht schwierigen Prognosefragen.

Vollzugstheoretisch wie -praktisch bedeutsam kann dieser Gesichtspunkt nicht zuletzt bei bestimmten Tätergruppen werden, die zwar zahlenmäßig eine Minderheit in der Insassenpopulation darstellen, aber unter Behandlungsaspekten natürlich eine gewisse Rolle spielen. Es handelt sich vor allem, wenn auch nicht allein, um sozial eingegliederte Wirtschafts- und Umweltstraftäter, denen nach Persönlichkeit, Entwicklung und Verhalten eine günstige Prognose gestellt werden kann. Unter rückfallprophylaktischem Vorzeichen könnten ihnen also schon recht früh Vollzugslockerungen und Urlaub bewilligt werden. Doch könnte das Schwierigkeiten im Hinblick auf die Dauer der Strafe mit sich bringen, weil etwa Leben unter gelockerten oder gar freiheitsähnlichen Bedingungen nur dann psychisch-seelisch hinreichend verkraftet werden kann, wenn in absehbarer Zeit die Entlassung aus dem Vollzug folgt. Darüber hinaus könnte es unter Gerechtigkeitsgesichtspunkten problematisch erscheinen, jene Gefangenen, die als sozial integrierte Straffällige ohnehin über bessere Startchancen verfügen, auch noch im Vollzug gegenüber dem Gros ungünstig eingeschätzter Straftäter, so etwa gegenüber den Rückfalltätern mit krimineller Karriere und sozialen Defiziten, zu bevorzugen. Der Strafvollzug könnte dann leicht in die Gefahr oder wenigstens in den Verdacht kommen, lebensgeschichtlich ungleiche Lagen durch die Art der Behandlung fortzuschreiben.

Rekurriert die Vollzugs- und Gerichtspraxis bei ihren Entscheidungen in solcher generalisierender Weise auf die Tat- und Schuldschwere, dann geht es jedenfalls nicht primär um

die Einleitung und Förderung von Motivierungsprozessen im Einzelfall. Dem liegt offenbar auch das Verständnis von Schuldverarbeitung in der deutschen Rechtsprechung zugrunde³³. Danach sollen prognostisch positiv beurteilten Gefangenen Hafturlaub und andere Vollzugslockerungen, die unter dem Gesichtspunkt sozialer Eingliederung indiziert sind, wegen der Schwere der Straftat und der Schuld verweigert werden (dürfen). Die Vorenthaltung solcher Maßnahmen erfüllt unter den obwaltenden Umständen keine spezialpräventiven Funktionen, sondern kann nur mehr mit Gesichtspunkten des Schuldausgleichs (der Vergeltung) oder der Generalprävention begründet werden. Der Sache nach trägt sie Vergeltungscharakter: Dem Täter wird dadurch ein Übel zugefügt, das er nicht hinnehmen müßte, wenn seiner Tat nicht dieses Gewicht beigelegt werden würde. Im Kontext der deutschen Diskussion ließe sich die Zufügung eines solchen Vergeltungsübels - von der strafvollzugsrechtlichen Regelung einmal abgesehen - nur rechtfertigen, wenn und soweit generalpräventive Bedürfnisse dies erfordern würden. Man wird also zur Legitimierung jenes Vorgehens letztlich auf Aspekte der positiven oder negativen Generalprävention, der sog. Integrationsprävention oder der Allgemeinabschreckung, zurückverwiesen.

Damit werden in der Tat höchst bedenkenswerte Fragen aufgeworfen³⁴. Ist es sachlich sinnvoll und geboten, bei der Ausgestaltung des Strafvollzugs neben den maßgebenden spezialpräventiven Gesichtspunkten - jedenfalls im Hinblick auf bestimmte Fall- und Tätergruppen - auch diejenigen Wirkungen zu berücksichtigen, die der Vollzug auf Einstellung und Verhalten Dritter, der Allgemeinheit, möglicherweise hat? Diese Frage schließt normative und empirische Aspekte ein. Zum einen ist es ein grundsätzliches Problem der Wertung, der Vorstellungen von den Aufgaben des Strafvollzugs, ob man zu diesen auch die Verfolgung generalpräventiver Zwecke rechnet. Zum anderen geht es um das empirische Pro-

blem, ob und - gegebenenfalls - welche Zusammenhänge zwischen der Ausgestaltung des Strafvollzugs sowie Einstellung und Verhalten Dritter auf dem Feld der Kriminalität und Kriminalitätsverarbeitung bestehen.

Diese Frage ist - ungeachtet einer ausgedehnten Interviewforschung und zahlreicher demoskopischer Befragungen - alles andere als hinreichend geklärt. Das ist vermutlich in der Komplexität der Materie selbst begründet. Welche Folgerungen unbeteiligte Dritte aus der Realverfassung des Strafvollzugs jeweils ziehen, hängt ja nicht allein von der objektiven Beschaffenheit des Vollzugs selbst ab, sondern auch, ja vielleicht sogar primär, davon, wie er sich in der Öffentlichkeit präsentiert, wie er der Allgemeinheit vermittelt wird und wie diese mit solchen Informationen umgeht. Wir haben es hier also mit einem ganzen Bündel von Fragen aus den Bereichen der Sozialisationsforschung, der Kommunikationsforschung, der Persönlichkeits-, Wahrnehmungs- und Sozialpsychologie zu tun, die in der Summe auf die allgemeine Problematik verweisen, wie Kriminalität und die staatlichen Reaktionen darauf gesellschaftlich, sozialpsychologisch erfahren und verarbeitet werden.

Immerhin lassen sich auf Plausibilitätsniveau einige Annahmen formulieren. So könnte in der Tat ein sozialpsychologisches Problem entstehen, wenn bekannt werden würde, daß ein Strafgefangener, der wegen eines schweren Delikts verurteilt ist, schon recht früh Vollzugslockerungen oder Hafturlaub erhält. Vor dem Hintergrund der Straftat könnte ein solches Verfahren der Anstalt als sozial schwer erträglich empfunden werden. Das würde auf Aspekte der sog. Integrationsprävention, der Erhaltung der allgemeinen Rechtstreue, der Überzeugung von der Durchsetzungskraft der Rechtsordnung verweisen. Ob jenes Vorgehen des Vollzugs auch die sog. Allgemeinabschreckung tangieren würde, erscheint zumindest offen, wenn nicht gar zweifelhaft. Jedenfalls dürfte die Gewährung von Vollzugslockerungen oder Hafturlaub nach längerer oder

langer Strafvollstreckung schwerlich noch feststellbare gravierende Belastungen sozialpsychologischer Art zeitigen. Ein wenig bedrückend stimmt freilich der Umstand, mit welchen einfachen publizistischen und journalistischen Mitteln öffentlicher Protest und Druck ausgelöst werden können. Das hat im Falle des Strafvollzugs deshalb besonderes Gewicht, weil er eher dem Risiko ausgesetzt ist, in die negativen Schlagzeilen zu geraten.

Diese Hinweise treffen letztlich den Kern dessen, was - recht umfassend und allgemein - mit öffentlicher Wahrnehmung und Verarbeitung von Kriminalität umschrieben zu werden pflegt. Konkret heißt dies etwa: Welches Maß an Liberalisierung und Humanisierung im Strafvollzug sind wir - nicht zuletzt aus Gründen spezialpräventiver Delinquenzprophylaxe - eigentlich hinzunehmen bereit? Wenn Strafvollzug seinem Begriffe noch genügen soll, muß er dann nicht Übelszufügung sein? Wie aber kommen wir mit unserem Verständnis von Strafe und Strafvollzug zurecht, wenn jener Übelscharakter peu à peu abgebaut, durch Maßnahmen sozialer Hilfe ersetzt wird?

Diese Fragen sind ersichtlich unbequem; aber sie müssen gestellt werden (können). Freilich greifen sie nicht nur über unser Thema hinaus, sondern nehmen auch eine Zukunft vorweg, von der niemand sagen kann, ob sie jemals Wirklichkeit werden wird.

IV. SCHLUSSBEMERKUNGEN

Das Thema knüpft also, wie es scheint, an vertraute Fragestellungen und Positionen an. Es könnte aber auch in wenigstens zweierlei Hinsicht weiterreichende Perspektiven für den Umgang mit dem inhaftierten Straftäter eröffnen. Wenn und soweit wir im Strafvollzug auf Schuld rekurrieren, kann

stets "nur" Schuld im strafrechtlichen Sinne gemeint sein - nicht mehr und nicht weniger. In dem Maße, in dem aber strafrechtlich der soziale Schuldbegriff, der sich im Vorwurf an die Adresse des Straftäters erschöpft, normativen Erwartungen der Rechtsgemeinschaft, die sich an jedermann richten, nicht genügt zu haben, an Boden gewinnt, verliert auch eine moralisierende und brandmarkende Haltung gegenüber dem Gefangenen seine Grundlage - von der inneren Berechtigung ganz zu schweigen. Damit vermindert sich auch die Gefahr, daß der Strafvollzug, der ja gerade sozial verantwortlichen Umgang mit anderen lehren und vermitteln soll, in seiner realen Gestalt hoffnungslos hinter seinen eigenen Ansprüchen zurückbleibt und aufgrund dessen an Glaubwürdigkeit verliert. Denn nichts muß bekanntlich auf das Rechtsbewußtsein der - für fremdes Unrecht besonders sensiblen - Strafgefangenen korrumpierender wirken als die Erfahrung, daß der strafende Staat die von ihm selbst gesetzten Ziele im Strafvollzug gründlich verfehlt. Im "Reformprogramm zum schweizerischen Strafwesen" der Caritas Schweiz heißt es zur Frage der Vermittlung von Schuldeinsicht und zur Schuldverarbeitung etwa: "Es ist Aufgabe der Strafanstalt, im Umgang mit den Straffälligen Respekt zu zeigen und - im Sinne einer Nacherziehung - moralisches Handeln vorzuleben."³⁵

Die Verpflichtung, Schuldeinsicht i.S. des Erkennens und Verstehens sozialer Verantwortung für eigenes Handeln zu fördern und zu entwickeln, birgt zugleich Möglichkeit und Chance, sozial konstruktive Prozesse im Strafvollzug in Gang zu setzen. Das gilt zunächst im ganz schlichten Sinne, durch die Schaffung entsprechender Rahmenbedingungen darauf hinzuwirken, daß ein sozial erträgliches, ja sinnvolles Zusammenleben innerhalb der Anstalt zustandekommt. Ein weiterer Schritt könnte darin bestehen, den Gefangenen in seinem eigenen Interesse für Mitwirkung - auf welchen Feldern auch immer - zu gewinnen - unabhängig von der schwierigeren und komplexeren Frage, was daraus später für seine

gesellschaftliche Eingliederung folgen mag. In einer sozial konstruktiven Weise würde sich die Vermittlung von Schuld-einsicht - die sich freilich nicht in den Formen und Kategorien eines moralischen Appells vollziehen dürfte - dann auswirken, wenn der Gefangene aus eben diesem Bewußtsein sozialer Verantwortlichkeit und Verantwortung heraus in Richtung auf sozialen Ausgleich und Frieden aktiv tätig werden würde.

Das kann - wie bereits angedeutet - in verschiedener Weise geschehen. Das herausragendste Beispiel bildet das Bemühen um Wiedergutmachung des durch die Straftat angerichteten Schadens. Der Umstand, daß solche Bestrebungen in der Haft-situation ganz erheblichen Schwierigkeiten begegnen, sollte den Strafvollzug jedoch nicht davon abhalten, überall dort, wo sich entsprechende Ansatzmöglichkeiten bieten, unterstützend und fördernd tätig zu werden. Eine solche praktische Umsetzung des Schuldgedankens, die auf soziale Hilfe, auf Ausgleich und nicht auf Restriktionen setzt, würde vermutlich zum Abbau des sozialen und psychischen Elends, das sich in Straftaten und im Strafvollzug manifestiert, mehr beitragen als eine Verfeinerung und Erweiterung des repressiven Instrumentariums, die sich für den Strafvollzug unter dem negativen Vorzeichen des Schuldausgleichs qua Vergeltung ergeben würde. Denn noch immer gilt die Binsenweisheit, daß Motivationsprozesse am ehesten durch positive Einwirkung in Gestalt von Ermutigung und Unterstützung in Gang gesetzt und gehalten werden können. Nur wenn wir an die besseren Möglichkeiten des Menschen anknüpfen, können wir - auch und gerade unter den beengenden und bedrängenden Bedingungen des zwangsweisen Freiheits-entzugs - seine Wirklichkeit zum Besseren verändern.

A n m e r k u n g e n

- 1) Dazu z.B. Hassemer 1971; Kaufmann 1971; Müller-Dietz 1973, 1974; Steinert 1974; Blau 1977; Baumann 1986.
- 2) Ein erster Versuch: Müller-Dietz GA 1985. Vgl. auch Wagner 1986.
- 3) Dukor 1969, 51.
- 4) Dukor 1969, 52.
- 5) Dukor 1969, 53.
- 6) Riklin 1985, 270.
- 7) Vgl. zum Beispiel Leopold 1963; Herzog 1965; Löw 1973; Klusmann 1973.
- 8) Vgl. Müller-Dietz ZfStrVO 1985.
- 9) So BVerfGE 64, 261. Dazu kritisch Burkard 1984; Meier-Beck 1984; Müller-Dietz 1984, GA 1985, ZfStrVO 1985; Baumann 1985, 1987; Hill 1986.
- 10) NStZ 1984, 92.
- 11) NStZ 1984, 93.
- 12) Darüber, daß er jedenfalls spezialpräventive Funktionen wahrzunehmen hat, besteht Konsens.
- 13) Vgl. Art.37 SchwStGB, § 2 StVollzG.
- 14) So z.B. Schöch 1982; Müller-Dietz 1984.
- 15) Darauf hebt vor allem die Rechtsprechung ab (vgl. BVerfGE 64,261).
- 16) Vgl. die Nachw. in Fn.1.
- 17) Vgl. Waldmann 1968; Müller-Dietz 1973; Schöch 1982.
- 18) BGHSt 24, 40.
- 19) Vgl. Müller-Dietz 1973.
- 20) Dazu z.B. Schöch 1982.
- 21) Mit Recht kritisch Schöch 1982.
- 22) Dazu Gareis 1976; Wiesnet/Gareis 1976; Haberstroh 1982.
- 23) Vgl. im einzelnen Müller-Dietz: Rechtsgefühl 1985, GA 1985.
- 24) Vgl. auch Wagner 1986.
- 25) Müller-Dietz: Rechtsgefühl 1985, 45. Vgl. auch Haffke 1975, 1976.
- 26) So Schöch 1982; Müller-Dietz GA 1985, ZFStrVo 1985 entgegen einer in der Rechtsprechung verbreiteten Auffassung.
- 27) Vgl. Dukor 1969; Riklin 1985.
- 28) Riklin 1985, 271.
- 29) Vgl. § 81 I StVollzG.
- 30) Dazu z.B. Haberstroh 1982; Böhm 1986.

- 31) Kritisch Streng 1987.
- 32) Vgl. vor allem Böhm 1986.
- 33) Vgl. Müller-Dietz GA 1985.
- 34) Ihnen wurde bisher nur wenig Beachtung geschenkt. Vgl. Häring 1985; Müller-Dietz GA 1985.
- 35) Caritas Schweiz 1983, 64.

L i t e r a t u r

- Albrecht, P.-A.: Spezialprävention angesichts neuer Tätergruppen. ZStW 97 (1985), 831-870
- Baumann, J.: Schuldvergeltung im Vollzug? Der Weg. Niedersächsische Zeitschrift für Straffälligenhilfe 18 (1985), H.2, S.6
- Baumann, J.: Strafzumessung und ihre Auswirkung auf den Vollzug. In: Gedächtnisschrift für Hilde Kaufmann, hrsg. von Hans Joachim Hirsch, Günther Kaiser, Helmut Marquardt. Berlin/New York 1986, 513-524
- Baumann, J.: Schuld und Sühne versus Urlaub. ZfStrVo 36 (1987), 47-49
- Bemann, G.: Über das Ziel des Strafvollzugs. In: Festschrift für Paul Bockelmann zum 70.Geburtstag, hrsg. von Arthur Kaufmann, Günther Bemann, Detlef Krauß, Klaus Volk. München 1979, 891-899
- Benda, E.: Resozialisierung als Verfassungsauftrag. In: Festschrift für Hans Joachim Faller. München 1984, 307-324
- Blau, G.: Die Wechselbeziehungen zwischen Strafurteil und Strafvollzug. MSchrKrim.60 (1977), 329-346
- Böhm, A.: Vollzugslockerungen und offener Vollzug zwischen Strafzwecken und Vollzugszielen. NStZ 6 (1986), 201-206
- Burkard, M.: Strafvollzug - Säule oder Torso der Strafrechtspflege? Kritische Anmerkungen anlässlich BVerfG NJW 84, 33 (= NStZ 83, 476). ZfStrVO 33 (1984), 267-269
- Busch, M./ Häussling, J.M.: Die Zieldiskussion im Jugendstrafvollzug. Ein Beitrag zum Problem der Kooperation von Jugendstrafrechtspflege und Sozialpädagogik. In: Manfred Brusten/ Josef M.Häussling/ Peter Malinowski (Hrsg.): Kriminologie im Spannungsfeld von Kriminalpolitik und Kriminalpraxis. Stuttgart 1986, 311-329
- Caritas Schweiz (Hrsg.): Reformprogramm zum schweizerischen Strafwesen. Luzern 1983
- Dukor, B.: Sühne, Sicherung und ärztliche Behandlung in der Strafrechtspflege. ZStr 85 (1969), 49-96

- Eser, A.: Resozialisierung in der Krise? Gedanken zum Sozialisierungsziel des Strafvollzugs. In: Einheit und Vielfalt des Strafrechts. Festschrift für Karl Peters zum 70.Geburtstag, hrsg. von Jürgen Baumann und Klaus Tiedemann. Tübingen 1974, 505-518
- Evangelische Akademie Hofgeismar (Hrsg.): Schuld erfahrung und Schuld bewältigung in der Strafhaft. Tagung vom 8. bis 10. Dezember 1978 (Protokoll 150/1979). Hofgeismar 1979
- Funck, A.: Schuld und Sühne im Strafvollzug. ZRP 18 (1985), 137-139
- Gareis, B.: Schuld empfinden und Schuld gefühle bei straf gefangenen Jugendlichen. ZfStrVo 25 (1976), 24-31
- Haberstroh, D.: Die Erfahrung der Straftat im Behandlungsvollzug. MSchr Krim.65 (1982), 334-342
- Häring, H.: Die Aufgaben des Strafvollzugs - kritisch gesehen -. ZfStrVo 34 (1985), 196-202
- Haffke, B.: Wird das materielle Strafrecht von dem geplanten Strafvollzugsgesetz unterlaufen? Über die Antinomie von sozialer Verantwortung und mißglückter Sozialisation. MSchrKrim.58 (1975), 40-56
- Haffke, B.: Über den Widerspruch von Therapie und Herrschaft exemplifiziert an grundlegenden Bestimmungen des neuen Strafvollzugsgesetzes. ZStW 88 (1976), 607-652
- Hammermann, H.-A.: Vollzugsziel - Vollzugsaufgaben. Widerspruch oder Differenzierung? ZfStrVo 30 (1981), 361-364
- Hassemer, W.: Strafzumessung, Strafvollzug und die "Gesamte Strafrechtswissenschaft". In: Arthur Kaufmann (Hrsg.): Die Strafvollzugsreform. Eine kritische Bestandsaufnahme. Karlsruhe 1971, 53-65
- Hassemer, W.: Resozialisierung und Rechtsstaat. KrimJ 14 (1982), 101-166
- Herren, R.: Das stumme Gewissen - Probleme der Psychotherapie im modernen Strafvollzug. ZfStrVo 14 (1965), 202-206
- Herzog, J.: Zweck und Ziel des Strafvollzugs. ZfStrVo 14 (1965), 135-137
- Hill, W.: Tatschuld und Strafvollzug. Analyse eines Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts. ZfStrVo 35 (1986), 139-146
- Kargl, W.: Was ist Sozialtherapie? Zur Zielbestimmung einer Therapie im Strafvollzug. KJ 9 (1976), 134-156
- Kaufmann, A.: Strafrecht und Strafvollzug. In: Arthur Kaufmann (Hrsg.) Die Strafvollzugsreform. Eine kritische Bestandsaufnahme. Karlsruhe 1971, 35-52
- Klussmann, G.: Der Straf- und Strafvollzugszweck. Ein Beitrag zur Strafvollzugsreform. MDR 27 (1973), 894-897
- Krebs, A.: Die Aufgabe des Freiheitsstrafvollzuges. Ideen- und begriffsgeschichtliche Bemerkungen. MSchrKrim.53 (1970), 145-159 = Krebs, A.: Freiheitsentzug. Entwicklung von Praxis und Theorie seit der Aufklärung. Hrsg. von Heinz Müller-Dietz. Berlin 1978, 11-30
- Krebs, A.: Behandlungsziele des Vollzugs der Freiheitsstrafe in Deutschland seit der Aufklärung. In: Gerhard Deimling/ Josef M.Häuss-

- ling (Hrsg.): Erziehung und Recht im Vollzug der Freiheitsstrafe. Wuppertal 1974, 89-103
- Leopold, H.: Aufgaben des Strafvollzugs. ZfStrVo 12 (1963), 187-193
- Löw, R.: Individuelle und kollektive Schuld. Kritische Anmerkungen zum Entwurf eines Strafvollzugsgesetzes. ZRP 6 (1973), 91-95
- Meier-Beck, P.: Schuld und Generalprävention im Vollzug der Freiheitsstrafe. MDR 38 (1984), 447-451
- Molinski, W.: Theologische Überlegungen zur Freiheitsstrafe. ZStr 97 (1980), 58-72
- Müller-Dietz, H.: Strafzwecke und Vollzugsziel. Ein Beitrag zum Verhältnis von Strafrecht und Strafvollzugsrecht. Tübingen 1973
- Müller-Dietz, H.: Strafzumessung und Behandlungsziel. Das Verhältnis der Strafzumessungsregeln zum Behandlungskonzept der Strafvollzugsreform. MDR 28 (1974), 1-7
- Müller-Dietz, H.: Die Zwecke des Strafvollzuges (§ 20 StVG). In: Strafrechtliche Probleme der Gegenwart. Wien 1978, 55-75
- Müller-Dietz, H.: Schuldschwere und Urlaub aus der Haft. JR 1984, 353-361
- Müller-Dietz, H.: Rechtsgefühl, Schuldgefühl, Vergeltungs- und Sühnebedürfnis. In: Das sogenannte Rechtsgefühl. Hrsg. von Ernst-Joachim Lampe. Opladen 1985, 37-54
- Müller-Dietz, H.: Strafvollzug, Tatopfer und Strafzwecke. Zur Bedeutung von Tat und Schuld im Langzeitvollzug. GA 132 (1985), 147-175
- Müller-Dietz, H.: Die Aufgaben des Strafvollzugs - kritisch gesehen. ZfStrVo 34 (1985), 212-219
- Müller-Emmert, A.: Resozialisierung als Verfassungsauftrag. DRiZ 54 (1976), 65-68
- Mutz, J.: Die Aufgaben des Strafvollzugs - kritisch gesehen. ZfStrVo 34 (1985), 202-211
- Nachtigall-Martin, Th.: Strafvollzugsziele. DRiZ 54 (1976), 212-213
- Paehler, H.-H.: Das Ende der Schuld. DRiZ 64 (1986), 377-381
- Preusker, H.: Schuldbegriff und Strafzweck. In: Marieluise Salman (Hrsg.): Soziale Arbeit mit Straffälligen. Beiträge aus Theorie und Praxis. Frankfurt a.M., Berlin, München 1986, 16-25
- Riklin, F.: Rückfall und Bewährung im schweizerischen Strafrecht. ZStr 102 (1985), 262-288
- Schöch, H.: Vollzugsziele und Zielkonflikte. In: Günther Kaiser/Hans-Jürgen Kerner/Heinz Schöch: Strafvollzug. Ein Lehrbuch. Heidelberg 1982, 81-97
- Schwind, H.-D.: Zum Sinn der Strafe und zum Ziel (Zweck) des (Straf-) Vollzugs. BewHi 28 (1981), 351-354
- Steinert, H.: Richterliche Urteilsfindung und Strafvollzug. In: Strafrechtliche Probleme der Gegenwart Bd.II. Wien 1974, 147-166

- Streng, F.: Vikariierens-Prinzip und Leidensdruck. Überlegungen zum Verhältnis von Therapie und Strafe im Rahmen von § 67 StGB. StrVert 7 (1987), 41-42
- Wagner, G.: Sühne im Strafrecht und im Strafvollzug. In: Josef Blank/ Jürgen Werbick (Hrsg.): Sühne und Versöhnung. Düsseldorf 1986, 143-156
- Waldmann, P.: Zielkonflikte in einer Strafanstalt. Stuttgart 1968
- Wiesnet, E./ Gareis, B.: Schuld und Gewissen bei jugendlichen Rechtsbrechern. Eine pastoraltheologische Untersuchung über Schuld-fähigkeit, Gewissen und Schuldverarbeitung. Düsseldorf 1976
- Wolff, J.: Strafzweck und Strafvollzug in der Freiheitsstrafe. Studium Generale 23 (1970), 878-897
- Wydra, B.: Schuld und Sühne. In: Balthasar Gareis/ Eugen Wiesnet (Hrsg.): Hat Strafe Sinn? Freiburg/Basel/Wien 1974, 56-64

Heinz Müller-Dietz
Prof.Dr.jur.
Fachbereich Rechtswissenschaft der Universität des Saarlandes
Gebäude 31
D-6600 Saarbrücken 11